



# KONZEPT

---

Religiöse Betreuung  
muslimischer Gefangener  
im Justizvollzug Rheinland-Pfalz

vom 30.11.2017



1. Ausgangssituation
- 1.1. Aus §§ 79 bis 81 Landesjustizvollzugsgesetz (LJVollzG) und Nr. 29.1 und 29.2 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze von 2006 sowie der Nr. 65 der Mandela Rules der Vereinten Nationen von 2015 ergibt sich die Verpflichtung für den Justizvollzug, Gefangenen die Ausübung ihrer Religion und Zugang zu einer Seelsorge ihres Bekenntnisses zu ermöglichen.
- 1.2. Basierend auf freiwilligen Selbstangaben der Gefangenen beim Zugang in die Anstalten gibt es aktuell ca. 500 Gefangene muslimischen Glaubens in den rheinland-pfälzischen Justizvollzugseinrichtungen, was etwa 15% der Gesamtpopulation entspricht. Die Zahl der Gefangenen mit christlichem Glauben beträgt demgegenüber 66% (davon evangelisch: 23%, katholisch: 38%, andere christliche Bekenntnisse: 5%), 1% entfallen auf andere religiöse Bekenntnisse (Juden, Buddhisten, Mormonen, Zeugen Jehovas usw.). Weitere 17% der Gefangenen gehören keiner Religion an bzw. haben keine Angaben gemacht.
- 1.3. Muslimische Gefangene haben in zunehmendem Maße das Bedürfnis nach einer religiösen Betreuung. Ihnen ist es wichtig, wie die christlich orientierten Gefangenen während der Zeit im Vollzug Zugang zu Ansprechpartnern und verschwiegene Vertrauenspersonen ihrer Religion zu haben.
- 1.4. Diesem Anliegen muslimischer Gefangener wird durch die Etablierung einer systematischen religiösen Betreuung im rheinland-pfälzischen Justizvollzug Rechnung getragen. Durch das Angebot sollen unabhängig von Nationalität oder Glaubensrichtung möglichst viele der muslimischen Gefangenen erreicht werden.
- 1.5. Die traditionell bestehenden und fachlich fundierten Angebote der beiden christlichen Kirchen können bei der Einrichtung einer religiösen Betreuung für muslimische Gefangene lediglich als grober Anhaltspunkt dienen. Im Islam gibt es keine vergleichbaren zentralen kirchlichen Strukturen; die vorhandenen muslimischen Verbände vertreten meist nur kleinere Gruppierungen der in Deutschland lebenden Muslime. Darüber hinaus gibt es zahlreiche kulturelle und inhaltliche Unterschiede. Dennoch ist es geboten, sich grundsätzlich an der hohen Fachlichkeit und Professionalität der evangelischen und katholischen Gefängnisseelsorge zu orientieren.
- 1.6. Außerdem ist eine deutliche inhaltliche Abgrenzung zu dem im Justizvollzug ebenfalls wichtigen Themenbereich „Deradikalisierung islamistischer Gewalttäter“ einzuhalten, da es hierbei gänzlich anderer Kompetenzen, Methoden und Interventionen bedarf. Zwar ist anzunehmen, dass eine funktionierende muslimische Seelsorge auch präventive Effekte hinsichtlich möglicher Radikalisierungen von Gefangenen entwickeln kann. Dies aber als einen Hauptzweck der Seelsorge zu verstehen, würde dem eigentlichen Sinn von Seelsorge widersprechen



und sie letztlich zu einer Art Reparaturbetrieb degradieren. Zudem wird bei einer unscharfen Verwendung der Begriffe schnell einer Debatte Vorschub geleistet, die Muslime unter den Generalverdacht des Terrorismus stellt.

## 2. Begriffsklärungen

- 2.1. Unter „religiöser Betreuung“ versteht man die Vornahme religiöser Handlungen, also beispielsweise die Durchführung von Gottesdiensten, dem Freitagsgebet, der Begehung bestimmter Feiertage usw. In diesem Bereich kommen Imame in ihrer Funktion als Vorbeter einer Gemeinde zum Einsatz. Eine theologische und akademische Ausbildung ist hierfür keine zwingende Voraussetzung und auch meist nicht vorhanden.
- 2.2. Hiervon zu unterscheiden ist der sehr viel umfassendere Begriff der „Seelsorge“. Eine Seelsorge, wie sie im Christentum verankert ist und praktiziert wird, gibt es im Islam nicht, entsprechende Konzepte sind daher auch nicht unmittelbar übertragbar. Ein wesentlicher Unterschied besteht beispielsweise im Hinblick auf Schweigepflicht bzw. das Vorhandensein eines Seelsorgegeheimnisses.
- 2.3. Eine auch für die Gefangenen als wirksam erlebte Schweigepflicht scheint aber eine notwendige Voraussetzung für eine funktionierende Einzelseelsorge zu sein. Dies wird in entsprechenden Befragungen muslimischer Gefangener als wichtiges Merkmal von Seelsorge und als konkretes Bedürfnis genannt. Bislang besteht jedoch für Vertreter muslimischer Religionsgemeinschaften oder Verbände kein Zeugnisverweigerungsrecht; es wird von dieser Seite auch bisher nicht als notwendig angesehen.
- 2.4. Es empfiehlt sich, derzeit eher von „religiöser Betreuung“ zu sprechen als von „Seelsorge“. Im Sinne von Transparenz und einer entsprechenden Klarheit für die betreffenden Gefangenen wird erwartet, dass die für die religiöse Betreuung im rheinland-pfälzischen Justizvollzug eingesetzten Personen zu dieser Frage eindeutig Stellung beziehen.

## 3. Zielsetzung

- 3.1. Eine Zielformulierung im Sinne einer mittel- bis langfristigen Entwicklungsaufgabe für den rheinland-pfälzischen Justizvollzug lautet demnach wie folgt:
  - 3.1.1. In allen Justizvollzugseinrichtungen ist eine strukturierte und fachlich qualifizierte religiöse Betreuung für muslimische Gefangene zu etablieren.
  - 3.1.2. Die Angebote sind so ausgerichtet und strukturiert, dass möglichst viele muslimische Gefangene Zugang hierzu haben und sich angesprochen fühlen können.



- 3.1.3. Alle Angebote finden grundsätzlich in deutscher Sprache statt.
- 3.1.4. Die religiösen Betreuungspersonen bzw. die Imame besitzen eine akademische theologische Ausbildung und möglichst eine Qualifikation im Bereich der Seelsorge.
- 3.1.5. Sie verfügen über ein vertieftes Verständnis für unterschiedliche kulturelle Kontexte und daraus sich ergebende Konflikte. Sie haben die Bereitschaft und Fähigkeit zur Zusammenarbeit mit anderen Professionen im Justizvollzug sowie weiteren relevanten Institutionen.
- 3.1.6. Die religiösen Betreuungspersonen werden aus Haushaltsmitteln bezahlt und durchlaufen nach einem Auswahlverfahren und einer Überprüfung ihrer Zuverlässigkeit im Hinblick auf demokratische und rechtsstaatliche Grundsätze zunächst eine Einführung, in der grundlegende Kenntnisse des Justizvollzugssystems vermittelt werden. Auf diese Einführung kann bei entsprechenden Vorkenntnissen verzichtet werden.
- 3.1.7. Sie sind dauerhaft eingebunden in vollzugsspezifische Fortbildungsmaßnahmen und einen fachlichen Austausch mit Seelsorgern und anderen Professionen des Justizvollzugs.
- 3.1.8. Sie beraten und informieren die Bediensteten des Justizvollzugs einschließlich der Angehörigen der Aufsichtsbehörde zu Fragen des Islams und des Umgangs mit muslimischen Gefangenen.

#### 4. Umsetzung

- 4.1. Das Aufbauen einer derart strukturierten und fachlich qualifizierten religiösen Betreuung für muslimische Gefangene ist eine anspruchsvolle und komplexe Langzeitaufgabe. Entsprechende Konzepte bedürfen letztlich stets auch der Beteiligung und Rückkoppelung der Betroffenen und verlangen einen fortdauernden Diskussions- und Entwicklungsprozess sowie die Einbindung zahlreicher Akteure. Es erscheint daher praktikabel, sich diesem Ziel schrittweise zu nähern und dabei zunächst auch Kompromisslösungen und Zwischenschritte zu akzeptieren.
- 4.2. Übergeordnetes Ziel für eine religiöse Betreuung muslimischer Gefangener ist eine Professionalisierung und fundierte Fachlichkeit der eingesetzten Personen. Hierzu gehören notwendigerweise eine einschlägige akademische Ausbildung und entsprechende sprachliche, soziale und interkulturelle Kompetenzen. Qualifizierte Fachkräfte sind schwer zu finden, da entsprechende Ausbildungsgänge



bisher gänzlich fehlten und sich erst in letzter Zeit wegen des neu erkannten Bedarfs beginnen zu etablieren.

- 4.3. Die Gewinnung und das Halten qualifizierter Fachkräfte im Sinne der oben formulierten Zielvorstellung erfordern jedenfalls eine entsprechende finanzielle Ausstattung bzw. die Bereitstellung von Haushaltsmitteln für Honorare, perspektivisch auch die Schaffung von Planstellen.
- 4.4. Im Sinne einer kurzfristig realisierbaren Übergangslösung werden zunächst Honorarkräfte eingesetzt, wie dies auch in anderen Bundesländern bereits erfolgreich praktiziert wird. Durch ein verbindliches System von Schulungen und Fortbildungen, Hospitationen bei bereits erfahrenen Seelsorgern, dem Kennenlernen vollzugsspezifischer Schlüsselthemen usw. wird das fachliche Niveau gegenüber der momentanen Situation auf diese Weise bereits deutlich verbessert.
5. Auswahlverfahren
- 5.1. Die religiöse Betreuung von Gefangenen im Justizvollzug erfordert neben der fachlichen Eignung auch eine besondere Zuverlässigkeit im Hinblick auf Sicherheitsaspekte und die Gewähr dafür, dass die Tätigkeit jederzeit im Einklang mit den bestehenden Gesetzen sowie dem übergeordneten Ziel der Resozialisierung erfolgt.
- 5.2. Alle Personen, die sich für eine religiöse Betreuung von Gefangenen im rheinland-pfälzischen Justizvollzug bewerben, durchlaufen daher ein mehrstufiges Verfahren zur Feststellung ihrer Eignung für diese Tätigkeit. Im ersten Schritt gehört hierzu das Einreichen aussagefähiger Bewerbungsunterlagen sowie die Unterzeichnung einer Einverständniserklärung zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch Angehörige der Justizvollzugsbehörden sowie einer umfassenden Überprüfung durch die Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder.
- 5.3. Ergibt diese Überprüfung, dass keine für eine Tätigkeit im Justizvollzug relevanten Erkenntnisse vorliegen, lädt das Ministerium der Justiz zu einem ausführlichen Bewerbergespräch. Eingebunden sind hierbei das für Fragen der Seelsorge zuständige Fachreferat, das Sicherheitsreferat sowie die Leiterin oder der Leiter der jeweiligen Justizvollzugseinrichtung. Vorgesehen ist außerdem die Teilnahme eines Islamwissenschaftlers vom Landeskriminalamt oder sonstiger Experten. Bei Bedarf kann auch ein zweites Bewerbergespräch unter Hinzuziehung weiterer Personen angesetzt werden.



## 6. Anforderungsprofil

- 6.1. Zum Anforderungsprofil gehören neben fachlich theologischen Kenntnissen und entsprechender einschlägiger Erfahrungen auch allgemeine Kommunikations- und Beratungskompetenzen, sowie die Bereitschaft zur Zusammenarbeit und einem regelmäßigen fachlichen Austausch mit den Anstalten. Für den Einsatz im Jugendstrafvollzug und im Jugendarrest sind darüber hinaus auch pädagogische Kompetenzen und Erfahrungen erforderlich. Insbesondere sollen auch die Bereitschaft und das Interesse zur interreligiösen Zusammenarbeit mit den Vertreterinnen und Vertretern der christlichen Seelsorge bestehen. Zu den Anforderungen gehört ferner ein Grundverständnis im Hinblick auf die lebensweltlichen Bezüge und die konkreten Belange inhaftierter Menschen sowie den gesellschaftlichen Auftrag des Justizvollzugs.
- 6.2. Im Hinblick auf die religiöse Betreuung besteht die verbindliche Erwartung, dass sämtliche Veranstaltungen, also Durchführung eines Freitagsgebets, Begehung religiöser Feiertage, Gesprächsgruppen, Einzelgespräche usw. grundsätzlich für alle Gefangenen in der Anstalt offen stehen. Es soll demnach keine Ausgrenzung vor dem Hintergrund nationaler, kultureller oder konfessioneller Unterschiede bei den Gefangenen geben. Mit Ausnahme der liturgischen Bestandteile des Freitagsgebets und der Koranexegese sind alle Maßnahmen in deutscher Sprache durchzuführen.
- 6.3. Ein wesentlicher Aspekt der angestrebten Tätigkeit in den Justizvollzugseinrichtungen ist der Umgang mit den praktischen Fragen der Gefangenen aus ihrer Lebenswelt sowie dem Vollzugsalltag. Von den Bewerberinnen und Bewerbern wird daher erwartet, dass sie in der Lage sind, zu solchen Fragen nicht nur differenzierte Antworten zu geben, sondern auch entwicklungsförderliche Diskussionen anzuregen und bei den Gefangenen die Bildung einer eigenen, verantwortlichen Meinung zu unterstützen. Das bloße Reagieren mit dogmatischen Stereotypen wie "das ist islamisch" bzw. „unislamisch" ist für die hohen allgemeinen Anforderungen der Situation im Justizvollzug nicht ausreichend. Erwartet wird vielmehr, dass demokratiefeindliche Haltungen und Positionen von Gefangenen als solche erkannt werden und ihnen in geeigneter Weise entgegengetreten wird.
- 6.4. Im Rahmen der Bewerbergespräche werden die Kandidatinnen und Kandidaten deshalb auch gezielt mit exemplarischen Gefangenenfragen zu Themen wie Partnerschaft, Sexualität, Kindererziehung oder Umgang mit anderen Weltanschauungen und Lebensentwürfen konfrontiert. Es soll deutlich werden, dass die Kandidatinnen und Kandidaten in der Lage sind, beim Umgang mit Glaubensfragen die Rahmenbedingungen des säkularen Staates jederzeit zu beachten.



## 7. Vertrag

- 7.1. In einem freien Dienstvertrag werden die Rahmenbedingungen und der Umfang der religiösen Betreuung muslimischer Gefangener näher bestimmt. Während die beauftragte Person in der Ausgestaltung der religiösen Betreuung grundsätzlich frei ist, wird im Vertrag gleichzeitig festgehalten, dass politische Betätigung im Rahmen der religiösen Betreuung nicht zulässig ist.
- 7.2. Die beauftragte Person verpflichtet sich außerdem zur Einhaltung der festgelegten Regeln zu Sicherheit und Ordnung in der jeweiligen Anstalt.

## 8. Schulung und Weiterbildung

- 8.1. Nach Abschluss des Vertrages durchlaufen die ausgewählten Personen zunächst eine Einführung in der betreffenden Anstalt, wie sie auch sonst bei neu eingestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern üblich ist. In diesem Rahmen erfolgen auch eine Kurzschulung zu vollzugsspezifischen Abläufen und Inhalten sowie weitere auf die jeweilige Person zugeschnittene vorbereitende Maßnahmen.
- 8.2. Perspektivisch ist vorgesehen, einführende Schulungen im Rahmen eines geregelten Curriculums stattfinden zu lassen. Wegen der auch längerfristig zu erwartenden geringen Personenanzahl ist beabsichtigt, hier Kooperationen mit anderen Bundesländern einzugehen.
- 8.3. Ein- bis zweimal jährlich findet auf Einladung des Ministeriums der Justiz ein zentraler Erfahrungsaustausch mit allen in der religiösen Betreuung tätigen Personen statt. Dieser Termin dient gleichermaßen der Besprechung aktueller Vollzugsthemen, wie auch der Fortbildung zu ausgewählten Schwerpunkten. An dem Termin nehmen auch die Vertreterinnen und Vertreter der evangelischen und katholischen Seelsorge des rheinland-pfälzischen Justizvollzugs teil.

## 9. Zusammenarbeit mit den Justizvollzugseinrichtungen

- 9.1. Wichtiger Bestandteil der religiösen Betreuung muslimischer Gefangener ist eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den jeweiligen Anstalten. Dies steht keinesfalls im Widerspruch zu dem Grundsatz der Verschwiegenheit im Hinblick auf Gesprächsinhalte mit den Gefangenen. In Bereich der christlichen Seelsorge ist dies bekanntermaßen eine langjährig geübte Praxis.
- 9.2. Die Zusammenarbeit beinhaltet einen regelmäßigen Kontakt zu den Anstaltsleitungen sowie den Vertreterinnen und Vertretern des Vollzugspersonals und der Fachdienste zu allgemeinen vollzuglichen Themen, gelegentliche Teilnahme an



Konferenzen oder Fachgesprächen sowie die Beratung zu Fragen des Islams und des Umgangs mit muslimischen Gefangenen. Mit ausdrücklichem Einverständnis der betroffenen Gefangenen ist in diesem Zusammenhang auch die Besprechung einzelner Fälle denkbar.

- 9.3. Zu nennen ist schließlich die Konzeption und Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen für die Bediensteten des Justizvollzugs, mit dem Ziel, entsprechendes Wissen zu vermitteln, Vorurteile abzubauen und das Verständnis für die Bedürfnisse muslimischer Gefangener zu vertiefen.
10. Möglicher Vertrag zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und islamischen Verbänden
- 10.1. Im Hinblick auf die hohen Sicherheitsansprüche und die zahlreichen fachlichen Besonderheiten und Qualitätsanforderungen an Personen, die in der Situation des Freiheitsentzuges tätig werden, gilt das vorliegende Konzept gleichermaßen für muslimische Verbände als potenzielle Vertragspartner der Landesregierung als Grundlage der religiösen Betreuung muslimischer Gefangener im Justizvollzug.